

21.02.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Friedhelm Ortgies CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 16/45 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 21.02.2013/Ausgegeben: 22.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Landeswassergesetz wurde nach der 1. Lesung am 21. Juni 2012 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Federführung sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen.

Die Fraktionen von CDU und FDP führen in dem Gesetzentwurf aus, in Nordrhein-Westfalen sei die Durchführung sogenannter Dichtheitsprüfungen für die Betreiber privater Abwasseranlagen seit 1995 landesgesetzlich verbindlich vorgeschrieben. Unter privaten Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a Absatz 1 LWG NRW seien grundsätzlich Abwasserleitungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben auf privaten Grundstücken zu verstehen. Diese privaten Abwasseranlagen seien nach § 61 a Absatz 1 Satz 1 LWG NRW so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher seien und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen könnten. Ferner müssten Abwasserleitungen nach § 61 a Absatz 1 Satz 2 LWG NRW geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Die Frage, ob eine Abwasserleitung als öffentlich oder privat anzusehen sei, sei zum einen für die Städte und Gemeinden, zum anderen für private Grundstückseigentümer von Bedeutung. Hierdurch würden die Verantwortungsbereiche der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§ 53 Absatz 1 LWG NRW) einerseits und von privaten Grundstückseigentümern andererseits abgegrenzt. Nur öffentliche Abwasserkanäle bzw. Abwasserleitungen würden insoweit der Sanierungspflicht der Stadt/Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegen; für private Abwasseranlagen gelte dies nicht, sie müssten vielmehr vom jeweils verantwortlichen Grundstückseigentümer in Stand gehalten werden.

Die Rechtspflicht zur Dichtheitsprüfung – das heiße der Untersuchung und Überprüfung bestehender und neu zu errichtender Abwasserleitungen – folge für private Abwasseranlagen im vorbezeichneten Sinne aus § 61 a Absatz 3 bis 5 LWG NRW. Dabei bestimme § 61 a Absatz 4 LWG, dass die Dichtheitsprüfung für bestehende Anlagen erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden müsste. Ausnahmetatbestände seien nur insoweit vorgesehen, als die Kommunen für den Fall, dass sie ein Abwasserbeseitigungskonzept oder ähnliche wasserrechtlich relevante Maßnahmen verfolgten oder eine Dichtheitsprüfung ihrer eigenen Abwasseranlagen vornehmen müssten, auch einen anderen, ggf. späteren Zeitpunkt satzungsrechtlich bestimmen könnten. In Wasserschutzgebieten gelte eine kürzere Frist. Grundstückseigentümer hätten die Dichtheitsprüfung auf eigene Kosten vorzunehmen und sich hierüber eine Bescheinigung erteilen zu lassen.

Die gesetzliche Pflicht zur Dichtheitsprüfung sei im Februar 1995 mit den Stimmen der SPD-Fraktion im Zuge der Verabschiedung einer neuen Landesbauordnung eingeführt worden. In § 45 Absatz 5 LBauO NRW a.F. sei festgelegt worden, dass auch bestehende Abwasserleitungen spätestens 20 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden müssten. Damit sei zum ersten Mal die Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen für alle privaten Haushalte verpflichtend vorgeschrieben worden.

Im November 1999 habe die damalige rot-grüne Koalition einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung beschlossen (Drucksache 12/3738), der die Pflicht zur Dichtheitsprüfung für Anlagen in Wasserschutzgebieten zusätzlich verschärft habe. Mit der Änderung seien im Gesetz die Fristen festgeschrieben worden, bis zu denen die vollständige Überprüfung der bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit erfolgt sein soll. Für

Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sei der 31. Dezember 2005 festgeschrieben worden. Laut Gesetzesbegründung habe die Aufnahme der Fristen in das Gesetz der Erfahrung Rechnung getragen, dass das Tempo der Überprüfung zu langsam sei. Im Jahr 2007 habe der Landtag das Landeswassergesetz novelliert. In diesem Zusammenhang habe der Landtag am 6. Dezember 2007 die Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen von der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt und im neuen § 61 a Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Überführung in das Landeswassergesetz sei vor allem aus inhaltlichen Gründen erfolgt, da die Überprüfung und Überwachung der Dichtheit von Abwasseranlagen ein Thema des Umweltrechts und weniger des Baurechts sei.

Die landesgesetzlich konkretisierte Dichtheitsprüfung sei zunächst überhaupt nicht bekannt gewesen. Darüber hinaus sei eine Vielzahl praktischer Probleme aufgetreten.

In Nordrhein-Westfalen existierten gegenwärtig circa 200.000 Kilometer privater Abwasserkanäle. Zur Überprüfung der Rohrleitungen seien Hochdruckgeräte und andere Spezialmaschinen erforderlich; vielfach – dies belegten Erfahrungswerte – würden Schäden an den Leitungen erst durch den Einsatz derartiger Geräte zur Überprüfung verursacht. An der Beseitigungsverpflichtung des Grundstückseigentümers ändere dies jedoch nichts, da die Verpflichtung, die eigenen Abwasserrohre in einwandfreiem Zustand zu erhalten, den Grundstückseigentümer verschuldensunabhängig träfe.

Zudem würden private Grundstückseigentümer gegenüber der öffentlichen Hand drastisch schlechter gestellt, verfügten doch nach der geltenden Regelung bisher nur die Kommunen über die Möglichkeit, Abweichungen von der Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund erweise sich die geltende Rechtslage als nicht praktikabel.

B Beratungsverfahren

Der federführende Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik am 9. Januar 2013 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Detlef Raphael	16/301
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Peter Queitsch	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen		
Fachhochschule Bielefeld, Campus Minden	Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig	16/291
Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen Westerkappeln	Frank Diederich	16/281
Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen	Claus Externbrink	16/299
IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH	Roland W. Waniek	16/290
BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Bonn	Dr. Michaela Schmitz	16/272
VDRK Verband der Rohr- und Kanal- Technik-Unternehmen e. V. Dr. Olaf Kaufmann Kassel	Dr. Olaf Kaufmann	16/275
Technische Betriebe Solingen	Manfred Müller	16/295
DWA Deutsche Vereinigung für Wasser- wirtschaft, Abwasser und Abfall	Otto Schaaf	16/292

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
BUND NRW	Dr. Manfred Dümmer	16/300
	Prof. Dr. Martin Exner	-/-
Stadtentwässerung Herne	Christoph Ontyd	16/288
	Prof. Dr. Peter Nisipeanu	16/274
Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund Oberberg	Volker Steffen	16/302
	Prof. Dr.-Ing. Hartmut Hepcke	16/276
Eigentümer-Schutzgemeinschaft Haus & Grund NRW	Erik Uwe Amaya	16/282
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen	Svenja Beckmann	16/294
Rheinischer Landwirtschafts-Verband	Dr. Bernd Lüttgens	16/280
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband		
Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	Bernhard von Grünberg Elisabeth Gendziorra	16/303
Bürgerinitiative „Alles dicht in Nordwalde“	Bernd Ahlers	-/-

Weitere Stellungnahmen	
DMB - Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen	16/303
Dr. Robert Thoma	16/304
Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen	16/305

vgl. Ausschussprotokoll 16/121

C Beratungsergebnisse

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat über den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 16/45 - abschließend in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 beraten und diesen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Im ebenfalls mitberatenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk wurde der Gesetzentwurf am 20. Februar 2013 abschließend beraten. Auch hier wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Im federführenden Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fand die abschließende Beratung am 20. Februar 2013 statt. Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

D Schlussabstimmung

Bei der Schlussabstimmung im federführenden Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 16/45 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender